



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1972 neu gegründete Turn- und Sportverein (vormals Spiel- und Sportverein 1921 Bullay-Alf und Turnverein Bullay-Alf 1889) führt den Namen „TSV Bullay-Alf e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TSV Bullay-Alf hat seinen Sitz in Bullay. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der ihnen für Vereinsaktivitäten entstandenen Aufwendungen, soweit der Aufwandsersatz vom Verein wirtschaftlich getragen werden kann. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten usw. Tätigkeiten im Dienst des Vereins (gilt nicht für Vorstandsmitglieder) dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz vergütet werden. Über die Nutzung der Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Über mögliche Entgeltzahlungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, Verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere aufgrund ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den ersten oder zweiten Vorsitzenden einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung



der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der erste oder zweite Vorsitzende teilt dem Antragssteller die Entscheidung mit.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung sowie Ordnungen des Vereins an. Darüber hinaus gilt dies auch für Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung/Kündigung ist schriftlich, auch per E-Mail, an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

## § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## § 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

## § 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstands berührt sind.



## **§ 7 Vereinsorgane**

**Organe des Vereins sind:**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell. Zwischen dem Tag der Einladung und der Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt

## **§ 9 Vorstand**

**Der Vorstand besteht aus:**

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. der Frauenturnwartin
6. dem Fußballabteilungsleiter
7. dem Volleyballabteilungsleiter
8. bis zu sechs Beisitzern



Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte dergestalt, dass

## **In den geraden Jahren**

- Der erste Vorsitzende
- Der Kassierer
- Der Fußballabteilungsleiter
- Der Volleyballabteilungsleiter
- 2. Beisitzer
- 4. Beisitzer
- 6. Beisitzer

## **In den ungeraden Jahren**

- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Die Frauenturnwartin
- 1. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 5. Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Die gesetzliche Vertretung im Sinne des §26 BGB obliegt dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.



## § 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

## § 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf einer Abteilungsversammlung gewählt wird. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Abteilungsleiter. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Dieser Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.



## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bullay, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.